

QU:180

Ok. 180 Außschen vnd Er-

Wf 2565

Welther gestalt/ vnd

gen zu Torgaw gehaltenem Landtage bewilligte Jährliche Zehen Pfennige Stewer / von sederm Nawen oder guten Schock / auff Acht Jahrlang / ge seden werden sollen / Auch welcher massen die gedoppelte Tranckstewer/wie dishero geschehen/diß aufs simonis vnd Jude deß Sechzehenhundert und Siebenzehenden den Jahres erstreckt/vnd zureichen bewilliget ist.

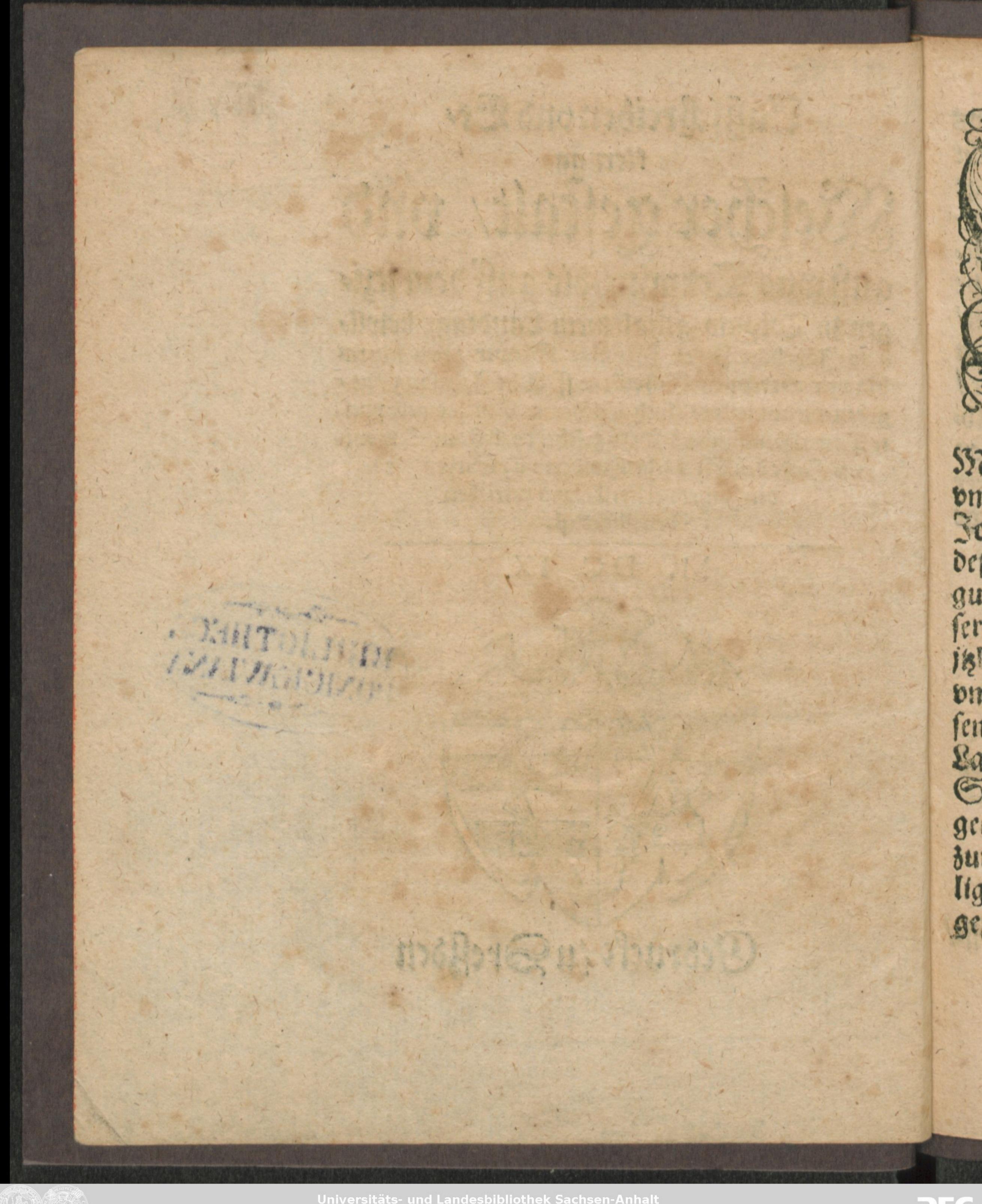
M. DC IX.















Son Sottes

Agnaden/Wir Christian der ander / Herkog du Sachssen/deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalch und Churfürst/Landgraff in Düringen / Marggraff du

Meissen/vnd Burggraff zu Magdeburg/vor vns / vnd den Hochgebornen Fürsten / Herrn Johan Georgen/vnd dann in Vormündschaffes deß auch Hochgebornen Fürsten / Herrn Ungusten / bende Herzogen zu Sachsten / etc. vnssere freundliche liebe Brüdere / Hügen allen und islichen / vnsern und ihr: L. E. Unterthanen vnd Verwandten / weß standes die seint/zuwissen. Nachdem unsere und Ihr: L. E. getrewe Landschafft/auff dem Landtage/so den Vierdten Septembriszu Torgaw gehalten worden / aus getrewer unterthenigkeit / sonderer Lieb und zuneigung / zu verrichtung der uns iszund obs ligender / ihnen / denen von der Landschafft ans gezeigter beschwerung / auch zu abwendung al.

21 11

lcr

die vorige Landstewer/von Dato an / auffacht Jahrlang/ auff maß vnd weise/wie dieselbige den 24. Junii/deß abgewichenen 1605. Jahres zu Torgaw gehaltenen Landtage bewilliget worden / prorogiret, auch numehr solche Landtstewer / mit zwenen Psennigen erhöhet/ vnd also von einem iedern Nawen oder guten Schock / Jährlich Zehen psennige gewilliget/ alles nach sernern inhalt der handlung vnd Abschiedes/ deß gemelten Landtages/Als haben ivir vns derowegen mit dem Ausschuß vnserer vnd Ihr: L.L. Landschaft verglichen/das solche Stewer nachfolgender meinung geben ond einbracht wetden sol-



Bischeffe!



Wischoffe, vud Graffen

Te es mit der Graffen vnd Stissesser Rehauen werden solswollen wir vnsern sond der Landschafft verordenten/zubesehlen wissen.

Welche Graffen und Herren / Embter / Elöster/ Ritter und andere dergleichen Gütter erlanget und an sich bracht / so Ritterdienste aust sich haben/die sollen von denselben mit dieser Stewer verschonet sein.

Ihre Anterthanen aber/ folcher erlangten Gütter sollen nichts desto weniger von jederm nawen Schock diese zehen Psennige Stewer/gleich der Embter/vnd des tervon Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Graffen und Herren/ von kenen Lehen und Erbgüttern/ welche sie/wie gemeld/von Embs tern/ Clostern/und denen von der Ruterschafft/auch ans dern bekommen/ so mit Ritterdiensten nicht beleget/ diese Stewer auch erlegen.

Die Geistlichen/ so nicht Pfarherrn/ oder Kirchendiener seind / sollen von allen ihren Zinsen/ Einkommen
vnd nutungen/ an Gerreidicht/Geld und andern / wann
sich solche auff sunffsiz Gälden/ bohet oder weniger ere
sich solche auff sunffsiz Gälden/ bohet oder weniger ere



ons

acht

bige

olllie

oldve

het/

uten

get/

2160

aben

ferer

olobe

streeket/welches vor ein Tausent Gülden Hauptsumma! höher oder weniger geachtet / vnd alsdann zu nawen Schocken gerechnet/von sederm Schock zehen Psennige geben.

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelehrten / so in den Vniversteten zu Leipvig / Wittenberg vnnd andern Schulen in vnsern /vnd Ir: E.E. Landen lesen/oder sich sonsten derinnen wesentlich enthalten/Sollen ihrer Bessoldung halben / so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonsten von als sen andern ihren eigenthümlichen Güttern / sollen sie von jederm Schock zehen Pfennige reichen.

Comptur.

Land Comptur/Comptur vnd Weltliche Ritterbride der/defigleichen Probste vnd andere Geistliche Personen/ sollen von allen ihren Gattern/ die sie nicht mit Pferden werdienen/ auch werbender Barschafft und einkommen/ woran das sep/ vom Schock zehen Pfennige geben.

Hospitalien/Gemeine Käs

Die Hospitalien/gemeine Kästen/Schulen von krancke Leut/die nicht werben können/sollen von ihrem eigenem Einkommen/mit der Stewernicht beleget wers den/aber ihrer Anterthanen halben/sol es gehalten wers den/wie hernach folget.

Rlofter



fol

her

erle

for

nig

Rie

ball

1001

61

Dan

Eig

Taba

200

Kloster Bütter.

Von dem Einkommen der Klosterzütter / somiche vorkausfe/ oder sonst zu Schulen angewendet worden/ sol solche Stewer auch erleget werden / Go sollen auch der Klöster vno Schulen Vnterthanen / ein seder seinem herkommen vndstandenach/sich gleich den andern/mit erlegung dieser Stewer verhalten.

Hette auch jemand ein Beistlich oder Klostergut an sich bracht/davon er keine Ritterdienste thete/Solch (But solgleich andern Erbgüstern das Schock mit zehen Pfens nigen verstewret werden.

Die von der Rickerschafft.

Gollen von allen ihren Lehengüttern/welche mie Rifterdienst belegt vnd verdienst werden/ dieser Stewer

balben genylich fren sein.

Aber die Lehengütter/welche durch einen seden selbst oder durch andere nicht vordient werden sollen sie so wol als die Erbaütter vnd werbende Barschafft / 1edes Schock mit zehen Pfenniger verstewren / Sie weren. dann dessen von vns außdrücklich anders befreihet.

Ceibzedinze.

Die Witfrawen von Woel sollen geben von ihren Eigenehamblichen Erbgüttern / vnnd werbender Bare Schaffe / wo sie die haben / von Schoek zehen Pfenmae. Wo sie aber ihre Leibzütter auff Lehen haben, welche 11116



mal

wen

nige

o in

eriz

fich

Bes

von

1 sie

rus

lens/

den

und

ond

ems

ers

octu

ster

mit Ritterdiensten belegt seins davon sollen sie nichts ges

Pon Eehen und andern Büt tern/darauff widerkeuffliche Zinse verschrieben.

Wonden Lesen und andern Güttern/die mit Jährlichen widerkeufflichen Zinsen/ausserhalb Landes zugeben/
beschweret sein/ sollen dem senigen/der die widerkeussiche Zinse empsehet /von sederm Schock zehen Pfennige/weil es vor werbend Geld zuachten/an den Zinsen abgekürst/ und den Stewereinnehmern / neben klarem bericht erlegt werden / und sol dieser halben / keiner den andern seiner von sieh gegebenen vorschreibung wegen/zu rede seinen.

Ponden Außlendischen Personen/ vie Gütter in vonsern vond Ihr: L. L. Landen haben.

Wo chliche von Adel/oder andere Außlendische Personen Erbäckter/ beweglich oder unbeweglich / oder auch Lehengatter / die sie nicht mit Pferden verdienen/als Forswerge/ Weinberge und anders in unsern und Ihr: E. L. Landen haben / die sollen sie ein jeder nach seinem Stansber jedes Schock mit zehen Pfennige verstewren.

Don außgeliehenem Gekde.

Wom Gelde das außgeliehen ist dwon man einigen nus zugewarten / an welchem orte das sen/ wann solches bep andern Herrschafften nicht verstewret / vnd deswes gen



gen den verordenten Einnehmern dieser Stewer/in dem Rreiß / soam nichsten gelegen / nicht gnugsamer sebein/ das dem also sen 1 vorgelegt wird 1 sol diese Stewert als von jederm Schock zehen Pfrunige gegeben werden.

Hetten auch sonst die Onterkhanen im Lande Geld/ in oder ausserhalb vnser vnd Ihr: E. E. Landen / ausk widerkauff stehen 1 Sollen sie dasselbe gleich dem werbens den Gelde verstewren.

Freneheuser.

Die Frenen Heufer/sollen den Erbgüttern gleicht als sedes Schock mit zehen Psennigen verstewert wers Den.

Wielche Ansig auffm Lande haben.

Welcher auch / wes standes der sep /einen Ansich oder andere Gütter auffm Lande hat darauff keine Rits terdienst hafften / so mit Pferden geleistet werden/der sol denselben seinen Ansik / sampt seiner zugehörung t vnd andere Gattere / gleich andern seinen Erbgattern vers flewren.

Pon Städten vnd Bürgern.

Die Commun / Würger / Hendeler vnd Einwoh ner der Städte/ Flecken oder Mercken / sollen von dem werth aller ihrer liegenden Gikter/auch werbender Bars schaffe vnd allem andern/nichts ausgeschlossen/dann Silbergeschirre / Güldene Ketten / Kleinot i vnwerbende

Bat schaffe

era

ich

PIO

ine

gen

Warschaffe / Hanßgerethe vnd Kleider / se von einem

Ponder Communen Gütter auffm Landesond der Bürger Mannlehen.

Welche Communen Gütter auffm Lande haben /
vnd dieseiben mie Pserden nicht verdienen / die sollen sie andern Erhaüttern gleich verstewren/ do auch sonderliche Bürger Mannsehengütter haben / so mit Pserden nicht verdienet werden/davon sollen sie gleich andern/ ihren Gättern/ die Stewer entrichten.

Händeler die im Eande

Die senigen/ sowerbung und Handthierung in uns
sern und Ihr: L. E. Landen treiben/ und sich darinnens
enthalten/odershre Factorn dorinnen haben/ ob sie wol
mit eigenen Heusen/oder unbeweglichen Güttern dorins
nennicht gesessen sein / sollen ihr Handelzeld/ Zinse/und
alles ihr werbend ut und vormögen/so sie in unsern und
Ihr: E. E. Landen haben/gleich den Bürgern / wie obstes
het/ in dieser anlage verstewren / und nichte untersehlass
gen/noch vorhalten.

Andere Personen die in vnsern vird Indere Personen die in vnsern vird Ig. E. E. Landen wesentlich/vnd doch nicht gesessen sein /vnd keinen Handel haben.

Me andere Personen / die im Lande nicht gesessent es seind Amytleute/Schösser/Gleiteleute/Schultheissent Worsteiger



Worsteher der Elöster/Ampt und Stadtschreiber/Forester/Miedmüller/Schmiede auff den Dörsfern/Factor und Züttenschreiber/Zehendner/oder andere/niemands ausgeschlossen/Sollen spre Besoldung/Habe und Gütster/gleich andern unsern und Ihrer E. E. Unterthanen verstewren.

Ser Bawereman.

Der Bawersman sol von allen seinen Güttern/lies genden und farenden/dorinnen nichts ausgeschlossen seine sol/dann seine unwerbende Barschafft/Ricidung/Naußsgereihe/ Zug und Federviehe/von jederm nawen Schock zehen Pfennige zehen.

Gb jemandoliegende Bütter/vnd keine eigene Behausung hette.

Wo jemands liegende Gütter hette / woran die westen/der sol/ob er gleich keine eigene Behausung hette / die gleich andern vnsern und Ihr: E. L. Anterthanen verssteich andern vnsern und Ihr: E. L. Anterthanen verssteichen.

Muvortagt Erbegeld vnd auß.

Welcher von seinem Gut/Erbgeld oder sonst andes rer vrsachen halben/manhafftig schüldig ist/der sol nichts desto weniger sein Gut nach würderung allenthalben vers stewren / doch mag er den senigen / von dem Erbegelde/ soin diesem Jahr/ dorinnen die Stewer gefallen sol/ pors

23 if

tagt



eage wird/die Stewer/so hoch sich dieselbe erstrecket/abs

Wie obgeschriebene Stewer sol

erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen ben den Pflichten/
damit sie vno vnd Ihr: E. E. verwandt / shre Lehenguts
ter/welche mit Pferven nicht verdient/destgleichen die Erbs
gütter/ vnd werbende Barschafft / Alber die von Städten
vnd Bawerschafft/vormittelst eines geschwornen Eides/
ihre Gütter schahen/vnd diese Stewer erlegen / Aber die
Geistlichen/Doctores vnd andere / wes standes die seind/
follen ben dem Eide/ denen ein seder seiner Obrigseit ges
schworen/ obbemelte Stewer entriehten.

Wann die Stewer sol erlegt wer-

den/vndswieviel auffeinen

Die Stewersol erlegt werden auff folgende vneerschiedliche Termin /nemlich/ fünst Pfennige auff nechste künsteig Lxtare, vnd fünst Pfennige auff Bartholomei/ des herbennahenden Sechzenhunderten und Zehenden Jahres darmit anzufahen /vnd also folgends aust diesels benzwene Termin/allewege fünst Pfennige /bis zu ausgang der acht Jahr.

Anwas Wontz die Stewer

solerlegtwerden.

Es sol die Stewer mit solcher Münke erlege / wie es pnsere offene angeschlagene Mandat besagen werden.

200



Wo ein jeder seine Bütter sol

verstesvren. Ein seder sol seine Gütter / derselben Lehen vnd Zinßherren / der die Erbgericht darauff hat/verstemren / der da auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein seder geschant / solzu halten / vnd den verordenten Eins nehmern/neben der Stewerzu oberantworten schuldia sein/Welche aber bißhero die Stewer in die Embter ents richtet / die sollen sie noch darein geben/ doch unbeschadet der Erbherren zustehen Gerechtigkeit vnd Geriehte.

Straffderer/soibre Bütter zu ges ring/ond nichtihrem billichen werth nach vers stewren/oder ihre werbende Barschafft verschweigen.

Wiso auch einer hinderkommen / wer der auch sept der seine Gütter vind vormögen/auch die werbende Bars schaffe sauff die Pflichts daraust es einem jedern gelassen! threm billichen werth nach/nicht verstewren/ vnd darins nen seine werbende Barschaffe vorschweigen wurde/der over diesetben sollen gebührlicher weise/ vnd nach geles genheit von vns ernstlich gestrafft werden-

Sie Personen/sour Binnahme solcher Stewer

(A)

11

ie

Ca:

to

ei/

cn:

ela

B ==

Zin Churkreiß.

Mans Löser zu Preussch.

Wargermeister vnd Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreiß.

Hans von Werthern zu Beichlingen/Wiehe vnd Frons (Dorffic. Würgermeister vnd Rath zu Galka. Im Meißnischen vnd Gebürgischen Kreiß.

Gottlob von Bernstein zum Struppen. Joseph Benjamin Theler zu Reichenbach. Würgermeister vnd Rath'zu Drefiden.

Im Leipzigischen Kreiß. Wolff Dieterich von Ertmankdorff zu Gaschwiß. Würgermeister vnd Rath zu Leipzige

Im Voigiland.

Wolhard von Wakvorff zu Reuth. Schosser/auch Bürgermeister vnd Kath zu Plauen.

In Assecurirten Embtern.

Maar von Brandensteinzu Kolba. Schöffer/Auch Bürgermeister vnd Rath zur Neus stadt an der Orla.

Egern derhalben / das ein jeder / weß Heunds er sepssicht hiernach richte sond die Stew-2006, rauff die angezeigten Termin einbringe/vnd den geordenten Einnehmern/wie gemelt/zustelle/pnd vbers answorte. Würde sich aber semandes des wegern / oder semmig werden/die Stewer von seinen Anterthanen eine zubringen / vud zu aneworten / der sol vnserer ernsten Straff gewertig sein /An dem allen geschicht vnser ernster wil vnd meinunge.

Trancke



Francksterver bes

Massem vns auch vnses re vnd Ihr: L.L. getrewe Landschafft/auff onser gnedigst bes geren / auff jetzt gehaltenem Landtage / die hiebevor Anno 1605. den 24. Iunij bewilligte geduppelte Tranckstesver von Bier vnd Wein/auff die gewönlichen Termin/als Lucia, Qualimodoges niti, vnd Crucis. Lucix nechstkünfftig darmit anjufahen/biß Simonis vnd Iudædes Sechdehenhundert vnd Sibenkeyenden Jahres/zu ablegung ond vorzinfung vnserer Schulden/ ond anderer abrichtungen mehr zureichen aus ontertheniger zuneigung prorogiret, vnd darnes ben vonterthenigst gebeten/daran zu sein/vnd diese verfügung zuthun/daß der Tranckstewer halben hinfort durchaus gleicheit gehalten werden möchte.

Alls ist vnser gnedigst begern/hiermit befehlende/ein seder/weß Standes der sen/auch
die Communen/in Städten/Flecken und Merck=

A iiii

ecta



ten/vnd sonst mennigslich / so Wein wachs hat and zubrawen von alærs hero berechtiget ist/ wolle inhalts der hiebevorn publicirten, sonderlich aber dem Ausschreiben nach so vnser geliebe ter Großherrvater Churfürst Augustus zu Sachssen/uc. Hochlöblicher seliger gedechtnus/ am Dato Lochaw/den vierzehenden Novembris, Anno &c. Sieben vnd funffizig / der Trancks stewer halben in Oruck hat außgehen lassen! obangezogene Tranckstewer auss eine jedere frist vnd tag / wie ihme derselbe in solchen Ausschreis ben vormeldet vnd namhafftig gemacht wore den/von dem Bier vnd Wein/so einem jedern von einem Termin zum andern erwechtt / ere kausst/gebrawet/pnd förder außgeschanckt voer verzapsft wird/mit fleiß einbringen/vnd den Einnehmern soche Tranckstewer/in dem Kreiß! dorinnen er gesessen/vnd damit bezirekt/ben vore meidung der dorauff gesaßten straff der zehen Galden/nebenklaren/richtigen/besiegelten vers zeichnüssen/wie ersvent Ausschreiben selches er fordert/vnd einem jedern ben obgesatzter straff der zehen Gülden/zuthun auffleget/oberant : worten Auch solchem Ausschreiben sonsten/mit obersehickung gnugsamen berichts/da in eines oder mehr Webiete / eine oder mehr frist zur



Tranckstewer nichts einkeme/woher sich solches geursacht/deßgleichen der Zettel/Kerbhölizer/wnd anders halben/ben vermeidung mehr gedachterzehen Gülden strass/gehorsamlich nachsehen vnd folge thun/vnd solches nicht anders halten/wie wir dann vmb mehrer nachrichtung willen / erwent vnsers geliebten vnd seligen Großherrvaters Anno &c. Sieben vnd sumstaben hig außgegangen Plusschreiben/hieran haben abdrucken lassen.

Weil wir auch berichtet / das von den Gerichtsherren auffen Lande/so wol den Rathen in Städten/stren Interthanen/Kreizschmarn/vnd Bürgern nachgesehen/von dem hiebevorn verordenten Goß/jedes Orts abzufallen/vnd vielmehr zu giessen/aber gleichwol hiervon mehr nicht als die alte Stesver zu ents richten/dardurch der Herrschafft ein merckliches onverstewert hinderbleibet / Alls befehlen wir hiermit allen Gerichtsherrenvsfim Lande/vnd Räthen in Städten /auff ihre Interthanen / Krekschmarn vnd Bürger sleissige auffacht zu haben / daß solcher mißbrauch alsbald abges schafft/ein gewisser Goß/wie es damit vor dem 78. Lahre gehalten/angeordnet/vnd mit ernst darob gehalten werde/ In verbleibung dessen/ wollen

To

60

èu

8/

18,

cto

n/

ift

cis

re

rn

Te

SEE

cu

is/

ste

en

ers

ers

aff

nts

nit

jur

cts

wollen wir vns gegen den lenigen / so hierins nen vnsteissig befunden/mit vnnachtessiger erns ster Straff zubezeigen wissen/Und geschicht an diesem allen / wie obgemett / vnser ernster wille vnd meinunge / Des zu Bhrkund / haben wir vnser Secret hierauss drucken lassen/Geben zu Oresten / den Ersten Octobris / Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Ges burt / im Ein Tausent / Sechshundert vnd Neundten Jahre.



Rolget der Albdruck oberwens tes Tranckstesver Auß.

Fon Eontes Snaden

Augustus / Hertzog zu Sachsten/ deß heiligen Römischen Reichs Erkmarschall Churfürst/etc. vnd Burggraff zu Magdeburg.

Jeber Getresver/ welcher gestalt vonsere getrewe Landschaffe/auff den hiebevor ge-haltenen Landtägen/eine Stewer von dem Ge= trencke bewilliget / vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir des vorschienen Fünff vnd Junffsigsten Jahrs zu Zingaw gehalten/von Simonis vnd ludæ desselben Jahrs an zurechnen/noch auffAcht Jahr/zu ablegunge der große sen schuldenlast/so wir in angehender vnser Churfürstli= chen Regierunge/auff vnsern Landen/Ambten vnd Ståds ten hafftende befunden/ erstrackt worden sdessen weistu dich zuerinnern.

Wiewol wir vns nun versehen gehabt / es würde ein jeder solchem Landtagsbeschluß nach / vnd den do kauff miehr dann eines erfolgten Außschreibens vnd ers kerunge/deßgleichen der erkündigung vnd vnterrichtung / so wir durch enliche / die wir deswegen vorruckter zeit hes rumb geschickt haben / nemen vnd thun lassen/zu vnters



15

110

an

lle

ir

318

fit

nd

eheniger gehorsamer folge/solche Tranckstewer von dem Getrencke / an allen einheimischen / selbst erwachsenen/ auch frembden vnd austendischen Wein/deßgleichen an allen heim vnd eingebrawenen/auch frembben vnd auß wertigen Bier/soseine Interthanen ein sedere frist verkauffe oder verzapsfe/auch ein jeder so es befugt/vor sich selbst hat ausscheneken lassen / mit trewem steisse einges bracht / vnd Acht Tage vor eim jedern Leippigischen Marckte/den Antereinnemern/in dem Kreisse darinnen er gesessen/oder damie bezirekt /neben richtigen Registern vnd Verzeichnüssen/inhalts oberwehnter Außschreiben/ vnd der dorauskerfolgten erklerunge/pberantwortet has ben / damit solche Stewer den Obereinnehmern / fols gends gegen Leiphig zeitlich/vnd alfo im eingange eines jes dern Marckts zugeschickt /vnd fürder durch sie/ zu deme/ darzu dieselke bewilligt vnd erstrackt / angewandt wors den were.

So gelanger vns doch gleublichen an/ das solches von vielen bishero nicht beschehen / Welches vns dann von denselben nicht wenig befrembdet/ Bon den senigen aber so sich hierinnen oberwehnter bewilligunge / Landstags beschluß wnd vnsern daraust erfolgten Ausschreisben gemes und gehorsamlich verhalten / vermereben wirs

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd verzüglischen erlegunge erwehnter Tranckstewer / bishero nicht allein die erfolgt/daß die Butereinnehmere ihre Acchnunge / von einem Termin zum andern / nicht richtig haben halten und schliessen konnen / Sondern die Obereins nehmere haben auch auff solche Tranckstewer / in den Leipzis



Leipzigischen Merckten lange vorgeblichen warten / vnz nottürfftigen kosten treiben / 23nd sintemal die Trancks stewer zu rechter zeit vnd vor voll nicht einkommen / mit den Leuten/derer Heuptsummen felhafftig/zum theil auff tengere fristen handeln/ Auch damit den senigen/ so ihres Geldes benötiget/von wegen gemeiner Landschaffe/desto besser glauben gehalten/zum offtermal Geld auff Zinse auffnehmen mussen / das dann alles nachblieben / da die Tranckstewer zu rechter gebürlicher zeit / ohne vermindes rung von den Gerichtshabern / den Antereinnehmern oberantwortet wonden were / Damit nun solche vnrichs - tigkeit kunfftiger zeit nachbleiben / ein jeder die Trancks stewer von seinen Interthanen zu rechter zeit einbringen/ vnd dieselbe neben deme/ soer von dem Wier vnd Wein? so ein seder vor sich selbst (wo ferne er dessen von alters hero berechtiget vnd befugt) außzapffen oder verkeuffen kest den Intereinnemern/in dem Kreisse darin er gesessen oder damit bezirckt/ sampt richtigen Registern vnd Vers zeichnussen / wie hernacher folget/vberantworten müge/ auch onter den gehorfamen vnd vngehorfamen vnter s scheid gehalten/vnd den wugehorsamen solch ihr vngekurs lich vornehmen/lenger nicht zugesehen/Sondern sie deße wegen/un sall ihrer kernern wegerunge/zu gebürlicher ftraff angehalten werden/Soist deme allen nach unser bes kehlich / ben straff zehen Gülden gebittende / das du hins füro die Tranckstewer von dem Bier vnd Wein/so in deinem Gebiete/von einem Termin biß zum andern erwechstlerkaufft/gebrawet/vnd fürder außgeschanelt oder verzapsfte wird/mit fleiß rnd dergestalt einbringest / das du dieselbe sedesmals /-auff nachselgende vnterschiedliche



knissen jedes Jahrs/so lange solche Tranckstewer noch steht/ Nemlich / was zwischen Crucis und Luciæ geselt/ auff den N. Tag Lucix nechakunsstig/damit anzufahen/Deßgleichen was zwischen Lucix vnd Quasis modogenitigefellt/auff den N. Tag nach Quasimodoges nici. And was zwischen Quasimodogenici vnd Exaltatis onis Crucis gefelt/den N. Tag Exaltationis Crus cis, den verordenten Bintereinnehmern im R. Kreisse/gewißlichen unvormindert/neben klaren und ricks tigen Verzeichnüssen/wie viel Scheffel Bersten oder Mals auff jedes Gebrewde geschüt/was dorauffgegossen/wie viel Baß / Viertel / Tonnen oder Eymer Dier doraus worden / auch was davon ausgeschanckt oder verkaufft/ Dergleichen wie viel Faß/ Wiertell Tonnen oder Eymer Wein sedes Jahr dir vnd deinen Interthanen sonters schiedlichen erwachsen/Aneh wie viel duroder deine Interthanen desselben erkaufft/vnd ben wenne solches gesches hen / nieben deme / wie viel darvon verzapsfit oder ver-

Db auch gleich auff ein oder mehr fristen/ in deinem Gebiete/kein eigen gebrawet Bier oder erwachsener Wein ausgeschanckt würde/Sondern du oder deine Leute erhoe letet euch dessen in unsern Städten/ so wollest nichts desso weniger solches den Antereinnehmern eine jedere frist/besneben deme/woherd sichs geursachet / das es nachblieben/ sehrisftlich vermelden/ und shnen daneben die Zettel/so du oder deine Leute in unsern. Stedeen / in welchen/und ben weme

kaufft / auch wohin vnd wenne solche verkeuffunge gesches

hen/vnd also an Wein vnd Bier auff jedere frist im Reste

bleibet/pberantwortest/vnd an deme allem keinen mangel



oder verzugk vorstehen lassest.

w XX

be

meme das Bier oder Wein gekaufft und auffgeladen/obers schicken/damit man dieselben Zettel/ gegen der Stedte/in welchem solch Bier oder Wein geladen/ Tranckstewer Register halten/und sehen moze/ob solche Zetteln mit den Registern oberein treffen.

Würde aber solches alles / wie obssehet / ausf einen oder mehr Termin/von dir verbleiben (welches wir vns doch aus oberzolten vnd andern mehr vrsachen zu dir nicht persehen wollen) Sohaben wir den vererdenten Anters einnehmern/in dem Kreisse darinn du gesessen oder das mit bezirckt / albereit diesen endtlichen vnd ausdrücklick en befehl gethan/daßstie die fenigen/ so sich in ihrem befohles nen Kreisse/ mit oberantwortung der Tranckstewer/vnd richtigen Registern hirsfüro vngehorfamlich erzeigen/vnd dieselbe auffoie bestimbten Tage nicht vberschiefen wers densalsbald auffzeichnen sond vies solch Verzeichnis zu passern Händen zuschicken sollen / Dorauff wollen wir nie oberwehnten Zehen Fülden straff/von den Wbertres vern/diß vnsers Besehlichs/vnd der Ausschreiben vnd Eis Merungen so der Tranksstewer halben hiebevorim Oruck ausgangen / so offt die Verbrechung gesehihet/vnnache eßlichen einzufordern/im fall der wegerunge / deßwegen nie hülffe erz ken/auch die Tranckstewer hinfüro/an des nen Orthen 100 der vnfleiß und vngehorsam vermerckt/ elbst einehmen zu lassen/zu befehlen wissen / Welchs wir dir darnach zu richten/nicht haben wollen verhalten/Oud geschieht doran vnsere gentsliche zuvorlessige meis

nunge/Datum Locha/den 14. Noveme, bris, Anno &cc. 57.

och

elt/

nit

esis

ges

atis

rus

chia

als

vie

us

ff1/

ner

era

Ins

tien

era

res

efic

gel

cm

ein

hoa

fio

bes

en/

du

